

Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamts-
pauschale lassen sich kombinieren, wenn unter-
schiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Wir be-
leuchten vor diesem Hintergrund die aktualisier-
ten **Geringfügigkeits-Richtlinien**. Zudem gehen
wir der Frage nach, wann an einen Vorstandsvor-
sitzenden geleistete **Entschädigungszahlungen**
für Zeitversäumnisse steuerpflichtig sind. Im
Steuertipp stellen wir Ihnen ein Verfahren zur
30%igen **Pauschalsteuer bei VIP-Logen** vor,
das als **Musterprozess** gelten dürfte.

Geringfügigkeits-Richtlinien

Übungsleiter-Freibetrag und Ehren- amtspauschale sind kombinierbar

Das Ehrenamt muss nicht immer mit „Unentgelt-
lichkeit“ gleichbedeutend sein. Damit auch eh-
renamtlich Tätigen eine „Vergütung“ gezahlt
werden kann, hat der Gesetzgeber den Übungslei-
ter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale ge-
schaffen. Die Erhöhung dieser beiden Beträge
(auf 3.000 € bzw. 840 €) zum 01.01.2021 ist in
den aktualisierten Geringfügigkeits-Richtlinien
berücksichtigt worden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen gehören
nicht zum Arbeitsentgelt in der **Sozialversiche-
rung**. Bei der Prognose des regelmäßigen Ar-
beitsentgelts bleiben steuerfreie Einnahmen in
dem Umfang unberücksichtigt, in dem der Ar-
beitgeber sie im maßgebenden Beschäftigungs-
zeitraum in der Summe gewähren soll.

Sofern Ihre Übungsleiter oder ehrenamtlich Tä-
tigen den Übungsleiter-Freibetrag bzw. die Ehren-
amtspauschale im laufenden Kalenderjahr bereits
anderweitig in Anspruch nehmen oder genom-

men haben, müssen sie Ihnen dies **anzeigen**.
Weisen Sie sie auf diese Verpflichtung hin!

Hinweis: Den steuerfreien Höchstbetrag von
3.000 € bzw. 840 € jährlich können Sie dann
nur entsprechend reduziert ausschöpfen.

Der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamts-
pauschale können auch gleichzeitig in einer Be-
schäftigung berücksichtigt werden, wenn unter-
schiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Beispiel: Der Vorsitzende des Vereins trai-
niert auch die Jugendmannschaft. Für die
Vorstandstätigkeit zahlt ihm der Verein mo-
natlich 80 € und für die Trainertätigkeit 690 €,
so dass er monatlich 770 € erhält.

Gesamtjahresverdienst	9.240 €
– Übungsleiter-Freibetrag (für die Trainertätigkeit)	3.000 €
– Ehrenamtspauschale (für die Vorstandstätigkeit)	840 €
verbleiben	5.400 €

Die Beschäftigung ist geringfügig entlohnt,
weil das Arbeitsentgelt unter Berücksichti-
gung der steuerfreien Aufwandsentschädigun-
gen (5.400 € : 12 =) 450 € nicht übersteigt.

In dieser Ausgabe

- Geringfügigkeits-Richtlinien:** Übungsleiter-Frei-
betrag und Ehrenamtspauschale sind kombinierbar .. 1
- Regelsteuersatz:**
Ein Erholungsbad ist kein Schwimmbad 2
- Entschädigung:** Können Zahlungen
für ein Ehrenamt steuerpflichtig sein? 2
- Absicherung:** Kein Sonderausgabenabzug
für Mitglieder eines Solidarvereins 2
- Pandemie:** Können Vereinsmitglieder
eine Mitgliederversammlung einklagen? 3
- Elternbeirat:** Besteht für eine ehrenamtliche
Tätigkeit Unfallversicherungsschutz? 3
- Künstlersozialkasse:**
Denken Sie an die Jahresmeldung! 4
- Steuertipp:** Welcher Aufteilungsmaßstab gilt
bei Aufwendungen für eine VIP-Loge? 4

Regelsteuersatz

Ein Erholungsbad ist kein Schwimmbad

Unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbundene Umsätze sind ermäßigt zu besteuern. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der nationale Begriff „Schwimmbad“ richtlinienkonform im Sinne einer **Sportanlage** auszulegen ist. Anzeichen dafür sind etwa die Unterteilung in Schwimmbahnen, die Ausstattung mit Startblöcken, eine angemessene Tiefe oder ein angemessenes Ausmaß des Schwimmbeckens. Ein Schwimmbad im Sinne einer Sportanlage muss zur Ausübung einer sportlichen Betätigung geeignet und bestimmt sein. Diese Voraussetzung erfüllt ein Erholungsbad nicht.

Im Streitfall betrieb die Klägerin eine Therme. Sie bot den Besuchern in einer „Badewelt“ und einer „Saunawelt“ verschiedene Bade-, Sauna-, Wellness-, Erlebnis- und Therapiemöglichkeiten unter Nutzung von Solewasser aus einer heilklimatischen Quelle an. Die Besucher durften für eine von ihnen gewählte Zeit alle Bereiche der Therme nutzen. Die Klägerin nahm an, sie erbringe zwei getrennte Leistungen, von denen eine (Eintrittsberechtigung zu einem Schwimmbad) dem ermäßigten Steuersatz und eine (Eintrittsberechtigung zu einer Sauna) dem Regelsteuersatz unterliege. Der BFH ging demgegenüber von einer **einheitlichen**, mit dem Regelsteuersatz zu steuernden **Leistung** aus. Das sportliche Schwimmen sei zwar theoretisch möglich, es stehe aber bei den Besuchern nach der Konzeption und dem Selbstverständnis der Therme ganz überwiegend im Hintergrund.

Entschädigung

Können Zahlungen für ein Ehrenamt steuerpflichtig sein?

Für ehrenamtliche Tätigkeiten gewährte **Aufwandsentschädigungen** aus einer Bundes- oder Landeskasse und Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind steuerfrei. In einem vom Finanzgericht Nürnberg (FG) entschiedenen Streitfall war der Kläger als Vorsitzender des Vorstands einer Regionalvertretung der Deutschen Rentenversicherung ehrenamtlich tätig. Er erhielt für diese Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Für eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit wurden ihm seine Fahrtkosten erstattet. Das Finanzamt erfasste die Entschädigungszahlung der Deutschen Rentenversicherung als **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**.

Das FG hat diese Einschätzung des Finanzamts bestätigt. Der Kläger war im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit selbständig, nachhaltig und auch mit Gewinnerzielungsabsicht tätig. Dass er seine Leistung nur gegenüber der Deutschen Rentenversicherung erbrachte, spricht nicht gegen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch die Einkünfte aus **sonstiger selbständiger Arbeit**. Das können zum Beispiel Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sein. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend. Die Tätigkeit des Klägers enthält Elemente einer Aufsichtsrats-tätigkeit und auch seine Stellung als Vorsitzender des Vorstands gleicht einer Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Der Vorstand ist ein Organ der Selbstverwaltung und verkörpert den Verwaltungsträger. Seine Handlungen gelten als eigene Handlungen des Selbstverwaltungskörpers. Der Vorstand ist also primär kein Verwaltungsorgan, sondern ein Willensorgan der Körperschaft oder Anstalt. Bei der Tätigkeit des Vorstands stehen die gemeinsamen Interessen der Rentenversicherungsbeitragszahler (Versicherte und Arbeitgeber) im Vordergrund. Damit ist die Tätigkeit **vermögensverwaltender Art**. Aufgrund dieser Analyse der Tätigkeit des Klägers ist das FG zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entschädigung steuerbar ist, weil sie keine der Voraussetzungen einer möglichen Steuerbefreiung erfüllt. Das FG hat lediglich den Ersatz von Fahrtkosten als steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen beurteilt.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu den Steuerbefreiungen, die für ehrenamtliche Tätigkeiten in Betracht kommen.

Absicherung

Kein Sonderausgabenabzug für Mitglieder eines Solidarvereins

Nicht alle Vereine verfolgen steuerbegünstigte Zwecke, kümmern sich aber gleichwohl um die Belange ihrer Mitglieder. In einem Solidarverein kann man Mitglied werden, um im Fall der **Krankheit oder der Pflege** abgesichert zu sein. Da Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, stellt sich die Frage, ob das auch für die Mitgliedsbeiträge an einen „Solidarverein“ gilt. Diese Frage hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) verneint.

Der Verein hatte Beiträge erhoben, die jeweils hälftig einem „Individualkonto“ und einem „Solidarfonds“ gutgeschrieben wurden. Das FG hat einen Sonderausgabenabzug der Kläger verneint. Der Verein sei weder ein anerkanntes Versicherungsunternehmen noch verfüge er über eine Erlaubnis, ein Versicherungsgeschäft zu betreiben. Für eine Berücksichtigung als Sonderausgaben wäre laut FG zudem Voraussetzung gewesen, dass ein **Rechtsanspruch auf Leistungen** im Krankheitsfall besteht. Das war hier nicht der Fall. Nach der Satzung des Vereins sicherten sich die Mitglieder gegenseitig eine umfassende flexible Krankenversorgung zu. Dies war jedoch nur als allgemeiner Vereinszweck formuliert. Selbst die Satzung des Vereins schloss einen Anspruch auf Leistungen ausdrücklich aus.

Zur Deckung der Krankheitskosten konnten die Mitglieder zunächst die Auszahlung des Individualkontos verlangen. Ein nichtverbraucht Guthaben fiel jeweils zum Jahresende und fiel dem Solidarfonds zu. Aus diesem Fonds wiederum konnten alle Mitglieder Leistungen beantragen. Ein Anspruch bestand jedoch nur in Fällen medizinischer Notwendigkeit. In anderen Fällen entschied der Vereinsvorstand **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Hierbei sollte mindestens das Leistungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erreicht werden.

Dass kein Anspruch auf Leistungen bestand, ergab sich für das FG auch aus dem Aufnahmeantrag des Vereins. Darin mussten die Mitglieder mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass ihnen bekannt sei, dass kein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen bestehe und ein solcher auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen in anderen Fällen begründet werde.

Pandemie

Können Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung einklagen?

Durch die Corona-Pandemie sind reihenweise Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen ausgefallen. Dies führte teils zu erheblichen Verstimmungen bei den Vereinsmitgliedern. Manche versuchten auch mit gerichtlicher Hilfe feststellen zu lassen, dass ein Vorstand verpflichtet ist, eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Ob ein solcher Anspruch besteht, hat das Amtsgericht Magdeburg (AG) geklärt.

Der Kläger war Mitglied eines Vereins, dessen Satzung vorsah, dass mindestens einmal jährlich zwischen dem 01.10. und dem 31.12. eine Mit-

gliederversammlung stattzufinden hat. Aufgrund der pandemischen Lage hatte der Vorstand wegen der Ansteckungsgefahr für die Mitglieder beschlossen, keine Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Kläger beantragte festzustellen, dass der Verein **grundsätzlich verpflichtet** sei, in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung in geeigneter Form durchzuführen.

Das AG hat die Klage abgewiesen, da sie nicht begründet war, und dem Kläger das erforderliche **Feststellungsinteresse** abgesprochen. Das erforderliche Feststellungsinteresse ist insbesondere dann gegeben, wenn bessere Rechtsschutzmöglichkeiten fehlen. Der Kläger hätte jedoch den Verein auf Durchführung einer Mitgliederversammlung verklagen können. Die Feststellung, dass der Verein grundsätzlich verpflichtet sei, eine Mitgliederversammlung durchzuführen, hätte nicht zu einer Verbesserung der Rechtsstellung des Mitglieds geführt. Denn so sei nicht sichergestellt, dass auch tatsächlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt werde.

Hinweis: Bei einer Leistungsklage bezüglich einer konkret durchzuführenden Mitgliederversammlung ist laut AG zu überprüfen, ob der Verein zu deren Durchführung unter den dann herrschenden Bedingungen überhaupt verpflichtet ist.

Elternbeirat

Besteht für eine ehrenamtliche Tätigkeit Unfallversicherungsschutz?

Obwohl die ehrenamtliche Tätigkeit in einem Elternbeirat eines kommunalen **Kindergartens** in der Regel nicht gefahrenträchtig ist, können sich Unfälle ereignen. Das Landessozialgericht Thüringen (LSG) hat geklärt, ob in einem solchen Fall Versicherungsschutz besteht.

Im Urteilsfall hatte der Elternbeirat eines seiner Mitglieder - den Kläger - auserkoren, Holzscheiben für den Weihnachtsbasar des Kindergartens zuzusägen. Bei diesen Arbeiten auf seinem Privatgrundstück war seine linke Hand in die Kreissäge geraten und er erlitt Amputationsverletzungen an zwei Fingern. Die gesetzliche Unfallversicherung lehnte es ab, dieses Ereignis als **Arbeitsunfall** anzuerkennen.

Das LSG hat die Einschätzung der Vorinstanz bestätigt, der zufolge die Voraussetzungen für einen Versicherungsschutz nicht erfüllt seien. Kraft Gesetzes seien Personen versichert, die für Körperschaften im Auftrag oder mit ausdrücklicher

Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig seien.

Laut LSG war der Kläger zwar für den Kindergarten tätig, als er Holzscheiben für den Weihnachtsmarkt anfertigte. Da er seine Tätigkeit am Unfalltag aber auf seinem **Privatgrundstück** erbracht hatte, bewegte diese sich außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Gemeinde bzw. des Kindergartens. Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde und vor allem der Leitung des Kindergartens bestanden hier nicht. Die Tätigkeit kann auch nicht als arbeitnehmerähnlich („Wie-Beschäftigter“) qualifiziert werden. Vielmehr überwiegen die für eine Unternehmerähnlichkeit sprechenden Gesichtspunkte. Die Tätigkeit des Klägers hatte auch ohne Honorarvereinbarung Werkvertragscharakter.

Hinweis: Der Kläger hat Revision eingelegt, so dass nun das Bundessozialgericht das letzte Wort hat.

Künstlersozialkasse

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2022** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2021 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2022 beträgt der Beitrag auf das gezahlte Honorar unverändert 4,2 %, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Beachten Sie, dass die Abgabe fällig wird, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Steuertipp

Welcher Aufteilungsmaßstab gilt bei Aufwendungen für eine VIP-Loge?

Die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer (z.B. Kunden) kann **pauschal mit 30 %** erhoben werden. Diese Pauschalsteuer gilt die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger ab. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Zuwendenden.

Die Finanzverwaltung wendet hierbei die Vereinfachungsregelungen, die zur Aufteilung der Gesamtkosten für VIP-Logen in Sportstätten und in ähnlichen Sachverhalten gelten, unverändert an („**VIP-Logen-Erlass**“). Der danach ermittelte, auf Geschenke entfallende pauschale Anteil stellt die Aufwendungen dar, die in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Beispiel: Die Kosten einer von Geschäftsfreunden und von Arbeitnehmern des zuwendenden Unternehmens besuchten VIP-Loge betragen 100.000 € zuzüglich 19.000 € Umsatzsteuer im Jahr. Das vorsteuerabzugsberechtigte zuwendende Unternehmen macht von der Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer Gebrauch. Laut Finanzverwaltung sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

Werbung (40 %)	40.000 €
Bewirtung (30 %)	30.000 €
Sitzplätze (30 %)	30.000 €

Zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung der Einkommensteuer gehören nur die Aufwendungen für die Sitzplätze (einschließlich Umsatzsteuer), also 35.700 €.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat bestätigt, dass die Gesamtaufwendungen im Wege einer **Schätzung** aufzuteilen sind. Abweichend von der Finanzverwaltung hat das FG den Wert der Sitzplätze jedoch nicht pauschal mit 30 % angesetzt, sondern vielmehr nach Maßgabe der Einzelkartenpreise.

Hinweis: Der beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Revision kommt die Bedeutung eines Musterprozesses zu. Dabei könnte der BFH zu dem Ergebnis kommen, dass die Gesamtaufwendungen zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung gehören, weil die Kosten bei VIP-Logen nicht aufteilbar sind. In diesem Fall wäre es vorteilhaft, wenn die Anbieter von VIP-Logen von pauschalen Paketpreisen absehen und stattdessen gesonderte Beträge für Sitzplätze, Werbemaßnahmen und Bewirtung vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen